



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

MERKBLATT

für den Besitz und das Führen erlaubnisfreier Schusswaffen

Die Ihnen ausgehändigte waffenrechtliche Erlaubnis in Form des „Kleinen Waffenscheines“ ist Ihnen zwar unbefristet erteilt worden, jedoch kann sie Ihnen widerrufen werden, wenn Umstände eintreten, die normalerweise zur Ablehnung ihres Antrages geführt hätten. Der Gesetzgeber schreibt den Waffenbehörden vor, mindestens alle 3 Jahre die Zuverlässigkeit der Erlaubnisinhaber durch Einholung einer Polizeiauskunft, einer Auskunft beim Ordnungs- und Meldeamt des Wohnsitzes, einer Auskunft beim Verfassungsschutz und einer Auskunft beim Bundeszentralregister (Führungszeugnis) sowie einer Auskunft beim staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister zu überprüfen. In der Regel erfolgt diese Überprüfung, ohne dass Sie persönlich einbezogen werden. Lediglich wenn sich Aspekte ergeben, die eine Klärung erforderlich machen, würde ich mich an Sie wenden.

Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt Sie zum Führen erlaubnisfreier Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen. Sie sind verpflichtet, den Schein bei solchen Gelegenheiten immer bei sich zu tragen. Ein Verstoß hiergegen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld geahndet werden. Ich verweise hierzu auf die Regelungen der §§ 38, Abs. 1 Ziff. 1 a, 42 Abs. 1, 53 Abs. 1 Ziff. 20 und Abs. 2 Waffengesetz (WaffG).

Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Führen nicht gestattet. Ein Verstoß hiergegen kann nach § 52 Abs. 3 Ziff. 9 WaffG sogar als Straftat verfolgt werden.

Das Schießen ist außer im Rahmen der Notwehr nach § 10 Abs. 5 WaffG nur mit einer behördlichen Schießerlaubnis gestattet.

Auch Waffen, die erlaubnisfrei besessen werden dürfen, sind so aufzubewahren, dass unberechtigte Personen, vor allem Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, keine Möglichkeit haben, sich in deren Besitz zu bringen. Hierzu verweise ich auf § 36 Abs. 1 WaffG.

Ein abschließbares Stahlblechverhältnis ist eine gute Alternative.

In Ihrem Interesse wird darum gebeten, die vorstehenden Hinweise zu beachten.

Ihre Waffenbehörde